

Marktprozesse für erzeugende Marktlokationen (Strom) (MPES)

Konsolidierte Lesefassung

gemäß Beschluss BK6-20-160 vom 21.12.2020

Gültig ab: 01.10.2022

ergänzt durch Mitteilung MPES Nr. 3 vom 12.10.2021

1.	EINF	ÜHRUNG	4
2.	BETI	EILIGTE ROLLEN, OBJEKTE UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	4
2.1	Ro	llen und Objekte	4
2.2	Ab	kürzungen und Definitionen	5
2.3	Ве	griffsbestimmungen	11
3.	RAH	MENBEDINGUNGEN	14
4.	MAR	KTPROZESSE FÜR ERZEUGENDE MARKTLOKATIONEN (STROM)	19
4.1	Us	e-Case Kündigung	19
4	.1.1	UC: Kündigung	19
4	.1.2	SD: Kündigung	21
4	.1.3	Antwort LFA bei Kündigung eines bereits wirksam gekündigten Vertra	ages22
4.2	Us	e-Case: Lieferbeginn	24
4	.2.1	UC: Lieferbeginn	24
4	.2.2	SD: Lieferbeginn	29
4	.2.3	Konfliktszenarien bei Lieferbeginn	34
4.3	Pro	ozesse zum Lieferende	35
4.4	Us	e-Case: Lieferende von LF an NB	36
4	.4.1	UC: Lieferende von LF an NB	36
4	.4.2	SD: Lieferende von LF an NB	38
4.5	Us	e-Case: Lieferende vom NB an LF	39
4	.5.1	UC: Lieferende von NB an LF	39
4	.5.2	SD: Lieferende von NB an LF	40
4.6	UC 42	: Überprüfung einer EEG-Marktlokation mit DV-Pflicht auf 100% LF-Zuo	rdnung
4.6 Zu		SD: Überprüfung einer EEG-Marktlokation mit DV-Pflicht auf 100% LF-	43

4.7	Übergreifende Prozesse	44
5	ANHANG	$\Delta\Delta$
<i>J</i> .		1 1
5.1	Fallbeispiel	4 4

1. Einführung

Das nachfolgende Dokument beschreibt die **Abwicklung der Marktprozesse für Marktlokationen, die Energie erzeugen, für die Sparte Strom**. Es findet in diesem Sinn Anwendung auf alle Arten von Erzeugungsanlagen (EEG, KWKG sowie auch alle übrigen Erzeugungsanlagen für Strom), deren erzeugte Energiemengen – ganz oder anteilig – den Lieferanten wechseln können.

Soweit in diesem Dokument keine spezielleren Regelungen getroffen worden sind, gelten die Vorgaben der Festlegung *GPKE* und *WiM Strom* in jeweils aktueller Fassung entsprechend, soweit sie sinngemäß anwendbar sind.

Dabei sind die Begriffe

- Belieferung durch Erzeugung,
- "Energie verbrauchen" durch "Energie erzeugen" sowie,
- Letztverbraucher durch Erzeuger

zu ersetzen.

2. Beteiligte Rollen, Objekte und Begriffsbestimmungen

<u>Hinweis:</u> "Erzeugungsanlagen" werden somit im weiteren Dokument als "Marktlokationen, die Energie erzeugen", bzw. kurz als "Marktlokationen" bezeichnet (vgl. auch die Abkürzungen und Definitionen in Abschnitt 2.2).

2.1 Rollen und Objekte

Rollen

- Bilanzkreisverantwortlicher (BKV)
- Lieferant (LF)
- Netzbetreiber (NB)
- Messstellenbetreiber (MSB)
- Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB)

Objekte

- Bilanzkreis (BK)
- Marktlokation
- Messlokation
- Technische Ressource

Weitere Mitwirkende

Erzeuger (EZ)

Der Erzeuger ist der Verantwortliche für die Marktlokation. Besteht eine Marktlokation aus mehreren Technischen Ressourcen, die von verschiedenen Anlagenbetreibern betrieben werden, so übernimmt der Erzeuger die Aufgaben im Sinne dieser Prozessbeschreibung für alle diese Anlagenbetreiber.

2.2 Abkürzungen und Definitionen

Abkürzung	Definition
AB	Anlagenbetreiber
Ableseturnus	Der zeitliche Abstand zwischen den einzelnen Turnusablesungen, nicht jedoch die konkreten Ablesetermine selbst.
AD	Aktivitätsdiagramm
Aggregationsverantwortung	Zu unterscheiden ist die Aggregationsverantwortung des NB und diejenige des ÜNB
	Unter die Aggregationsverantwortung des NB fallen die Energiemengen aller Marktlokationen, deren Energiemenge mit Hilfe von Messlokationen ermittelt wird,
	die alle mit iMS ausgestattet sind und vom NB noch nicht zur Aggregation an den ÜNB übertragen wurden,
	die alle mit konventionellen Messeinrichtungen (kME) ausgestattet sind,
	die alle mit modernen Messeinrichtungen (mME) ausgestattet sind,
	die nicht mit einer einheitlichen Messtechnik ausgestattet sind,
	sowie die Energiemengen von pauschalen Marktlokationen.
	Unter die Aggregationsverantwortung des ÜNB fallen die Energiemengen aller Marktlokationen, deren Energiemenge mit Hilfe von Messlokationen ermittelt wird, die alle mit intelligenten Messsystemen (iMS) ausgestattet sind und vom NB an den ÜNB zur Aggregation übertragen wurden, unter Einhaltung der Vorgaben der GPKE und MPES
AHB	Anwendungshandbuch
AN	Anschlussnutzer
ANN	Anschlussnehmer
APERAK	Application Error and Acknowledgement Message
BAS	Bilanzkreisabweichungssaldo
BDEW	BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
BG	Bilanzierungsgebiet

Abkürzung	Definition
BG-SZR	Bilanzierungsgebietssummenzeitreihe
BG-CL	Bilanzierungsgebietsclearingliste
BIKO	Bilanzkoordinator
Bilanzierungsmonat	Der Bilanzierungsmonat stellt einen Kalendermonat dar, für den eine Bilanzkreisabrechnung durchgeführt wird.
Bilanzkreisabrechnung	Abrechnung der Bilanzkreise durch den Bilanzkoordinator (Strom)
ВК	Bilanzkreis
BK-SZR	Bilanzkreissummenzeitreihe
BK-Zuordnung	Bilanzkreiszuordnung
ВКА	Bilanzkreisabrechnung
BKA (ohne KBKA)	BKA (ohne KBKA) beinhaltet die Bilanzkreisabrechnung zum 42. WT.
BKV	Bilanzkreisverantwortlicher
BNetzA	Bundesnetzagentur
CONTRL	Control Message
Datenaggregation	siehe Aggregationsverantwortung
DBA	Differenzbilanzaggregat (Differenzzeitreihe)
DV	Direktvermarktung
DZÜ	Deltazeitreihenübertrag
EEG	Erneuerbare Energien Gesetz
E/G	Ersatz-/Grundversorger bzw. Ersatz-/Grundversorgung
EDIFACT	Electronic Data Interchange for Administration, Commerce and Transport
EIC	Energy Identification Code
Ersatzversorgung	Ersatzversorgung gemäß §38 EnWG
EZ	Erzeuger
FPE	Fahrplanexport (Fahrplanentnahmesumme)

Abkürzung	Definition
FPI	Fahrplanimport (Fahrplaneinspeisesumme)
gMSB	Grundzuständiger Messstellenbetreiber i.S.d. § 2 Nr. 4 MsbG (entspricht der Rolle Messstellenbetreiber in der Marktkommunikation)
GPKE	Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität
Grundversorgung	Grundversorgung gem. § 36 EnWG
Haushaltskunde	Haushaltskunde i.S.d. § 3 Nr. 22 EnWG
HS	Hochspannung
HöS	Höchstspannung
ID	Identifikation
iMS	intelligentes Messsystem
JVP	Jahresverbrauchsprognose
КВКА	Korrekturbilanzkreisabrechnung; beinhaltet die Bilanzkreisabrechnung zum Ende des 8. Monats.
kME	konventionelle Messeinrichtung; Synonym für bisherige Messtechnik (nicht mME und nicht iMS)
KWK	Kraft-Wärme-Kopplung
KWKG	Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz
LF	Lieferant
LF-CL	Lieferantenclearingliste
LF-SZR	Lieferantensummenzeitreihe
LFA	Lieferant alt bzw. alter Lieferant (entspricht der Rolle Lieferant in der Marktkommunikation)
LFN	Lieferant neu bzw. neuer Lieferant (entspricht der Rolle Lieferant in der Marktkommunikation)
Lieferschein	Als Lieferschein wird das Dokument bezeichnet, in dem der NB dem LF vor Übermittlung der Netznutzungsrechnung die Abrechnungsenergiemengen und ggf. Leistungswerte zur Verfügung stellt, die in dem Zeitraum verbraucht und ermittelt wurden, für den die Netznutzungsrechnung erstellt wird.

Abkürzung	Definition
Lokationsbündel	Bündel messtechnisch abhängiger Markt- und Messlokationen; siehe hierzu unter GPKE I.3.2 "Marktlokation, Messlokation, Lokationsbündel und Beziehungen"
MaBiS	Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom
MaBiS-ZP	MaBiS-Zählpunkt
MaLo-ID	Marktlokations-Identifikationsnummer
Marktakteur	Unter dem Begriff Marktakteur werden alle Marktteilnehmer und die Teilnehmer (z. B. AN und ANN) gefasst, mit denen eine Kommunikation in diesen Prozessen stattfindet.
Marktlokation	Siehe hierzu unter GPKE I 3.2 " Marktlokation, Messlokation, Lo- kationsbündel und Beziehungen"
Marktpartner	Als ein Marktpartner wird ein Marktteilnehmer in einer Rolle bezeichnet.
Marktteilnehmer	Unter dem Begriff Marktteilnehmer wird eine natürliche oder juristische Person verstanden, die eine oder mehrere Rollen einnimmt.
Messeinrichtung	Gemäß E VDE-AR-N 4400: "Messgerät, das allein oder in Verbindung mit anderen Messgeräten für die Gewinnung eines oder mehrerer Messwerte eingesetzt wird".
Messlokation	Siehe hierzu unter GPKE I 3.2 " Marktlokation, Messlokation, Lo- kationsbündel und Beziehungen"
Messstellenbetrieb	Siehe hierzu unter § 3 Abs. 2 MsbG
Messung	Siehe hierzu unter § 3 Nr. 26 c. EnWG
MIG	Nachrichtentypbeschreibung
mME	moderne Messeinrichtung
MPES	Marktprozesse für erzeugende Marktlokationen Strom
MS	Mittelspannung
MSB	Messstellenbetreiber
MSBA	Messstellenbetreiber alt (entspricht der Rolle Messstellenbetreiber in der Marktkommunikation)
MsbG	Messstellenbetriebsgesetz

Abkürzung	Definition
MSBN	Messstellenbetreiber neu (entspricht der Rolle Messstellenbetreiber in der Marktkommunikation)
NB	Netzbetreiber
NB-DZR	Netzbetreiber-Deltazeitreihe
NBA	Netzbetreiber alt (entspricht der Rolle Netzbetreiber in der Markt- kommunikation)
Netznutzungsrechnung	Unter dem Begriff "Netznutzungsrechnung" werden Abschlags-, Turnus-, Zwischen- und Schlussrechnungen zusammengefasst.
NN	Netznutzung
NS	Niederspannung
NZR	Netzzeitreihe
POG	Preisobergrenze
RLM	Registrierende Leistungsmessung
Rolle	Aufgaben und Verantwortlichkeiten von natürlichen bzw. juristischen Personen werden Rollen zugeordnet. Jede einzelne Aufgabe und jede Verantwortung, die in der Marktkommunikation benötigt wird, ist genau einer Marktrolle zugeordnet, bspw. LF, NB, MSB.
RZ	Regelzone
Saldo	Differenzmenge, die sich nach getrennter Aufrechnung der Einspeisung und Entnahme ergibt. Der Saldo wird als Ausgleichsmenge auf die Seite des Energiekontos (Bilanzierungsgebiets-, Bilanzkreis- oder Regelzonenkonto) eingesetzt, die nach Aufrechnung aller Einzelpositionen die geringere Energiemenge aufweist.
SD	Sequenzdiagramm
SEP	Standardeinspeiseprofil
SLP	Standard-Lastprofil; im weiteren Verlauf inklusive temperaturabhängiger Lastprofile zu verstehen
SMGW	Smart-Meter-Gateway
SRE	Überführungszeitreihe Sekundärregelleistung/Export
SRI	Überführungszeitreihe Sekundärregelleistung/Import

Abkürzung	Definition
StromGVV	Stromgrundversorgungsverordnung
StromNZV	Stromnetzzugangsverordnung
Т	Tag; dies beinhaltet sämtliche Werktage, Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage.
TEP	tagesparameterabhängiges Einspeiseprofil
TLP	temperaturabhängiges Lastprofil
UC	Use-Case
ÜNB	Übertragungsnetzbetreiber
ÜNB-DZR	Übertragungsnetzbetreiber-Deltazeitreihe
VZR	Verlustzeitreihe
WiM Strom	Wechselprozesse im Messwesen Strom
wMSB	Messstellenbetreiber, der den Messstellenbetrieb auf Wunsch des Anschlussnutzers gemäß §5 MsbG oder nach Wahl des Anschlussnehmers gemäß §6 MsbG nicht im Rahmen der Grundzuständigkeit erbringt (entspricht der Rolle Messstellenbetreiber in der Marktkommunikation).
WT	Werktag; darunter sind alle Tage zu verstehen, die kein Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sind. Wenn in einem Bundesland ein Tag als Feiertag ausgewiesen wird, gilt dieser Tag bundesweit als Feiertag. Der 24.12. und der 31.12. eines jeden Jahres gelten als Feiertage.
ZPB	Zählpunktbezeichnung
ZRT	Zeitreihentyp
Zuordnungsermächtigung	Umschreibung für die rechtlich/vertraglich abgesicherte Möglich- keit eines Marktakteurs, rechtswirksame Geschäfte abzuwickeln (z. B. durch Nachweis über Vollmachten).
Zählpunktbezeichnung	Eine eindeutige, nicht temporäre, alphanumerische Bezeichnung, die den Zählpunkt identifiziert. Die Bildung der Zählpunktbezeichnung erfolgt nach der "FNN Anwendungsregel Messwesen Strom (Metering Code) E VDE-AR-N 4400" in der jeweils geltenden Fassung.
Zählzeitdefinition	Die Zählzeitdefinition beinhaltet in einer Viertelstunden Granularität im Kalenderjahr ausgerollt die Information, zu welcher Zeit

Abkürzung	Definition
	welches Register an einer Marktlokation (und dementsprechend Anlage 3 zum Beschluss BK6-18-032 Dem Register wird die Information mitgegeben, ob es schwachlastfähig oder nicht-schwachlastfähig ist.
	Eine Zählzeitdefinition ist ausschließlich dann erforderlich, wenn die Erfassung der Energie an der Marktlokation (und dementsprechend an der/den Messlokation(en)) auf mehr als ein Register verteilt wird

2.3 Begriffsbestimmungen

Anmeldedatum

Das Anmeldedatum bezeichnet das Datum des gewünschten Lieferbeginns.

Abmeldedatum

Das Abmeldedatum bezeichnet das Datum des gewünschten Lieferendes.

Eingangsdatum

Das Eingangsdatum ist das Datum, an dem eine Meldung bei einem Marktpartner eingeht.

Marktlokation

Hinsichtlich der Definition wird auf die Festlegung GPKE an entsprechender Stelle verwiesen. Für diese Prozessbeschreibung ist darüber hinaus folgende Ergänzung zu berücksichtigen:

Eine Marktlokation i. S. dieser Prozessbeschreibung ist die Gesamtheit aller Technischen Ressourcen, deren eingespeiste elektrische Energie durch eine oder mehrere Messlokationen mit geeichten Zählern direkt oder indirekt erfasst wird und deren ID der Marktlokation einem BK (Ausnahmefall: Tranchierung) zugeordnet ist. Sie kann aus einer oder mehreren Technischen Ressourcen bestehen.

Im Fall der kaufmännisch-bilanziellen Weitergabe nach § 11 Abs. 2 EEG 2017 bzw. § 4 Abs. 2 Satz 2 KWKG 2016 ist die ggf. um Leitungs-/Trafoverluste zu korrigierende Energiemenge der Messlokation im Ergebnis als die in der Marktlokation erzeugte Energiemenge anzusehen.

Messlokation

Hinsichtlich der Definition wird auf die Festlegung GPKE an entsprechender Stelle verwiesen.

EEG-/KWKG-Marktlokation mit DV-Pflicht (Erzeugungsanlage nach EEG/KWKG mit Pflicht zur Direktvermarktung)

Eine EEG-Marktlokation mit DV-Pflicht ist eine Marktlokation, die aus einer oder mehreren Technischen Ressourcen besteht, wobei für den in mindestens einer dieser Technischen Ressourcen erzeugten Strom gemäß dem EEG 2014 bzw. dem EEG 2017 eine Direktvermarktung durch den Erzeuger oder durch einen von ihm beauftragten Dritten zu erfolgen hat. Unberührt hiervon bleibt die Möglichkeit, den Strom selbst zu verbrauchen oder im räumlichen Zusammenhang ohne Netzdurchleitung (vgl. § 21b Abs. 4 Nr. 2 EEG 2017) zu vermarkten.

Als KWKG-Marktlokation mit DV-Pflicht wird eine Marktlokation in Form einer KWK-Anlage im Sinne von § 2 Nr. 14 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes 2016 (KWKG 2016) bezeichnet, für deren erzeugten Strom gemäß § 4 Abs. 1 KWKG 2016 eine Pflicht zur Direktvermarktung besteht. Unberührt hiervon bleibt die Möglichkeit, den Strom selbst zu verbrauchen. Die Pflicht zur Direktvermarktung gilt für KWK-Anlagen, die unter Berücksichtigung der Übergangsbestimmungen in § 35 KWKG 2016 der verpflichtenden Direktvermarktung unterliegen.

Soweit die nachfolgend beschriebenen Use-Cases sowohl für EEG-Marktlokationen mit DV-Pflicht als auch für KWKG-Marktlokationen mit DV-Pflicht gelten, wird zur Vereinfachung der Begriff "EEG-/KWKG-Marktlokation mit DV-Pflicht" bzw. "Marktlokation mit DV-Pflicht" verwendet.

EEG-/KWKG-Marktlokation ohne DV-Pflicht (Erzeugungsanlage nach EEG/KWKG ohne Pflicht zur Direktvermarktung)

Eine EEG-Marktlokation ohne DV-Pflicht ist eine Marktlokation, die ausschließlich aus einer oder mehreren Technischen Ressource(n) besteht, für welche nach dem EEG 2014 bzw. dem EEG 2017 keine Pflicht zur Direktvermarktung des in ihr bzw. in ihnen erzeugten Stroms besteht.

Als KWKG-Marktlokation ohne DV-Pflicht wird eine Marktlokation in Form einer KWK-Anlage im Sinne von § 2 Nr. 14 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes 2016 (KWKG 2016) bezeichnet, für deren erzeugten Strom keine Pflicht zur Direktvermarktung nach § 4 Abs. 1 KWKG 2016 besteht.

Soweit die nachfolgend beschriebenen Prozesse sowohl für EEG-Marktlokationen ohne DV-Pflicht als auch für KWKG-Marktlokationen ohne DV-Pflicht gelten, wird zur Vereinfachung der Begriff "EEG-/ KWKG-Marktlokation ohne DV-Pflicht" bzw. "Marktlokation ohne DV-Pflicht" verwendet.

Technische Ressource

Eine technische Ressource ist ein technisches Objekt, das Strom verbraucht oder erzeugt. Im Sinne dieser Prozessbeschreibung wird ergänzend dazu unter einer Technischen Ressource eine einzelne Einheit einer Marktlokation (z. B. eine einzelne Windenergieanlage) ohne bilanzierungs- und abrechnungsrelevante Messung verstanden, wobei als einzelne Einheit im Anwendungsbereich des EEG 2014 bzw. des EEG 2017 eine Mehrheit von Einheiten verstanden wird, soweit diese nach § 24 Abs. 1 und 2 EEG 2017 oder entsprechenden Bestimmungen früherer Fassungen des EEG zusammenzufassen sind.

Tranche

Eine Tranche ist ein Anteil der aus einer Marktlokation eingespeisten Energiemenge und umfasst folglich stets weniger als 100 % der aus einer Marktlokation eingespeisten Energiemenge. Tranchen werden benötigt, wenn die eingespeiste Energiemenge einer Marktlokation auf unterschiedliche BK gebucht werden soll und/oder die eingespeiste Energiemenge einer Marktlokation von unterschiedlichen Marktpartnern aufgenommen werden soll. Der Prozentsatz einer Tranche ist immer größer 0% und kleiner als 100%. Die Summe der Prozentsätze aller Tranchen an einer Marktlokation muss 100% ergeben.

- Für eine EEG-Marktlokation muss der vorher festgelegte prozentuale Anteil der Tranche der Marktlokation in jeder Viertelstunde des Betrachtungszeitraums gleich hoch sein (§ 21 b Abs. 2 EEG 2017). Zur Ermittlung dieser Anteile sind auch Aufteilungen zulässig, die den Regelungen nach § 24 Abs.3 EEG 2017 entsprechen. Die daraus entstandenen Tranchen erfüllen somit auch die Bedingungen zur Sortenreinheit nach § 20 Abs. 1 Nr. 4 EEG 2017.
- Für Nicht-EEG-/Nicht-KWKG-Marktlokationen kann die Aufteilung auch auf andere Weise erfolgen, z. B. anhand einer Berechnungsformel.
- Für eine KWKG-Marktlokation sind Tranchen bevorzugt wie bei EEG-Marktlokationen prozentual zu bilden. Die Aufteilung kann nach vorheriger Abstimmung, aber auch auf andere Weise erfolgen, z.B. anhand einer Berechnungsformel.

Eine Tranche wird durch eine eindeutige ID identifiziert. Als ID wird eine Marktlokations-ID verwendet.

3. Rahmenbedingungen

- Die Marktlokationsstammdaten sind dem NB aus der Abwicklung des Netzanschlusses bekannt.
- 2. Die ID einer Marktlokation bzw. die ID einer bestehenden Tranche einer Marktlokation ist dem LF bekannt.
- 3. Die gesetzlich vorgesehene Aufnahme von Energie aus EEG-Marktlokationen, die sich nicht in der Direktvermarktung befinden oder die Vermarktung von Energie aus KWKG-Marktlokationen durch das Unternehmen Netzbetreiber führt das Unternehmen Netzbetreiber aus, indem es die betroffenen Prozessschritte der entsprechenden Use-Cases in der dort aufgeführten Marktrolle LF ausübt.
- 4. Jede ID einer Marktlokation bzw. jede ID einer Tranche einer Marktlokation ist gemäß §4 Abs.3 StromNZV zu jedem Zeitpunkt genau einem BK zugeordnet. Der NB stellt dies sicher. Es gelten folgende Zuordnungsgrundsätze:
 - Liegt dem NB zu einem Zeitpunkt keine Information über eine BK-Zuordnung in Bezug auf die ID einer Marktlokation bzw. auf die ID einer Tranche einer Marktlokation vor, so geht er in folgender Reihenfolge vor:
 - a) Sofern es sich um eine Marktlokation im Geltungsbereich des EEG oder KWKG handelt und die jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, ordnet der NB die ID der Marktlokation bzw. die ID der Tranche der Marktlokation dem entsprechenden BK des NB zu.
 - b) Sofern es sich um eine Marktlokation im Geltungsbereich des KWKG handelt und der NB für den darin erzeugten Strom zwar eine Pflicht zur physikalischen Abnahme, Übertragung und Verteilung hat, nicht jedoch zur kaufmännischen Abnahme, ist eine bilaterale Klärung zwischen EZ und NB hinsichtlich der bilanziellen Zuordnung des Stroms erforderlich.
 - c) Anderenfalls ist die Einspeisung der in der Marktlokation erzeugten Energie in das Netz bis zum Vorliegen einer eindeutigen Zuordnung in geeigneter Weise zu unterbinden. Der NB informiert den EZ hierüber zuvor unverzüglich nach Kenntniserlangung.
- 5. Die Energie einer Marktlokation, die vollständig oder anteilig zur Veräußerungsform einer Direktvermarktung zugeordnet werden soll, ist mit einer viertelstündlichen Auflösung zu messen. Ausgenommen hiervon sind Marktlokationen, solange sie unter die Regelung des § 10b Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 EEG 2021 fallen.
- 6. Sind alle Messlokationen einer Marktlokation mit einem intelligenten Messsystem (iMS) ausgestattet, ist die in der Marktlokation erzeugte Energie in viertelstündlicher Auflösung zu messen und zu bilanzieren. Eine erforderliche Umstellung des Bilanzierungsverfahrens erfolgt gemäß des in der GPKE beschriebenen Use-Cases "Änderung des Bilanzierungsverfahrens".

- 7. Im Falle von Marktlokationen, die weder EEG-Marktlokationen noch KWKG-Marktlokationen sind, ist ein anteiliger Wechsel möglich, jedoch erfolgt die Bestimmung der Tranchen nicht elektronisch, da die Abstimmung aller Beteiligten zu einem definierten Zeitpunkt erfolgen und die verteilte bzw. zugeordnete Energiemenge zu jedem Zeitpunkt 100 % ergeben muss. Nach der manuellen Bestimmung der ID für die einzelnen Tranchen werden diese über die nachfolgenden Prozesse bedient.
- 8. Der Bilanzierungsbeginn und das Bilanzierungsende für Marktlokationen, deren erzeugte Energie auf Basis einer viertelstündlichen Auflösung bilanziert wird, sind immer synchron zum Datum des Lieferbeginns bzw. Lieferendes.
- 9. In den Fällen, in denen am Prozess Beteiligte aufgrund von Personenidentität "mit sich selbst" zu kommunizieren hätten, bleibt für die davon betroffenen Prozessschritte eine Abweichung in Bezug auf die prozessuale Ausgestaltung oder des zu verwendenden Datenformats zulässig, soweit sich aus geltendem Recht oder aus behördlichen Entscheidungen nichts Abweichendes ergibt.
- 10. Will der EZ die in seiner Marktlokation erzeugte und in ein Netz eingespeiste Energiemenge selbst vermarkten, so nimmt er zusätzlich die Rolle des LF im Sinne dieser Prozessbeschreibung wahr. Will der EZ die mit der Vermarktung verbundenen Aktivitäten nicht selbst wahrnehmen, so muss er diese vollständig auf seinen bzw. seine LF übertragen.
- 11. Der Wechsel eines EZ an einer Marktlokation oder des Anlagenbetreibers einer technischen Ressource wird nicht im Rahmen der hier beschriebenen Prozesse abgewickelt. Deren manuelle Abwicklung zwischen NB und EZ erfolgt gemäß den einschlägigen Bestimmungen der NB. Dieser Prozess löst keine Veränderung bezgl. der LF-/BK-Zuordnung aus. Mögliche zeitgleiche LF-Wechsel mit einhergehender Neuzuordnung der Marktlokation bzw. der Tranche der Marktlokation zu einem BK müssen über die in diesem Dokument beschriebenen Prozesse abgebildet werden.
- 12. Erfolgt die erstmalige Stromeinspeisung aus einer Marktlokation ins Netz untermonatig, so kann auch die Zuordnung zu den Veräußerungsformen nach § 21 Abs. 1 EEG 2017 untermonatig erfolgen.

Soll der aus einer EEG-/KWKG-Marktlokation ins Netz eingespeiste Strom ab der erstmaligen Einspeisung einem BK oder anteilig mehreren BK von LF zugeordnet werden (DV), so ist dies manuell zu klären. Der EZ meldet hierzu beim NB vor Beginn des Kalendermonats, der der geplanten erstmaligen Stromeinspeisung vorausgeht, die entsprechende Marktlokation bzw. die Tranche der Marktlokation für die gewünschte Direktvermarktungsform unter Nutzung des Formulars nach Anlage 4 zum Beschluss BK6-16-200 an. Der NB bestätigt gegenüber dem EZ unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 8. WT nach Eingang des Formulars nach Anlage 4 zum Beschluss BK6-16-200 den Eingang und die Vormerkung der Marktlokation für die angegebene Veräußerungsform. Spätestens 5 WT vor der Inbetriebnahme bestätigt der NB dem EZ die Zuordnung der Marktlokation bzw. der Tranche der Marktlokation zu dem gewünschten BK, insbesondere unter Angabe der ID der Marktlokation bzw. der ID der Tranche,

anhand des Formulars nach Anlage 4 zum Beschluss BK6-16-200. <u>Unmittelbar im Anschluss an diese Mitteilung</u>, spätestens jedoch 3 WT vor der Inbetriebnahme bestätigt der NB dem bzw. den im Formular benannten LF die Zuordnung zu dem bzw. den BK im Rahmen der elektronischen Marktkommunikation (Meldung im EDIFACT-Format). Unverzüglich nach erfolgter Inbetriebnahme teilt der NB dem bzw. den im Formular benannten LF die noch fehlenden Stammdaten im Rahmen der elektronischen Marktkommunikation (Meldung im EDIFACT-Format) in Form einer Stammdatenänderungsmeldung mit.

Übersicht: Anmeldung bei Direktvermarktung ab Inbetriebnahme

Wann	Wer an Wen	Was	Wie
Vor dem Fristenmonat	EZ an NB	Vorliegende Daten für Identifizierung: - wenn vorliegend: ID der Marktlokation bzw. ID der Tranche - wenn nicht: Adresse, Vorgangsnr. o. ä. BK des aufnehmenden LF Marktpartner-ID des LF Veräußerungsform	Anlage 4 zum Beschluss BK6-16- 200*
Unverzüglich, jedoch spätes- tens 8 WT nach Eingang der [<i>Anlage X</i>]	NB an EZ	Eingangsbestätigung, mit Vormerkung für die im Formular angegebene Veräu- ßerungsform	formlos
Spätestens 5 WT vor Inbe- triebnahme	NB an EZ	ID der Marktlokation bzw. ID der Tranche endgültige Bestätigung der Veräußerungsform	Anlage 4 zum Beschluss BK6-16- 200*
Unmittelbar im Anschluss an die Meldung an den EZ, spätestens je- doch 3 WT vor Inbetrieb- nahme	NB an LF	ID der Marktlokation bzw. ID der Tranche endgültige Bestätigung der Veräußerungsform und Nennung des bzw. der BK	elektro- nisch
Unverzüglich nach Inbetrieb- nahme	NB an LF	Ggf. noch fehlende Stammdaten in Form einer Stammdatenänderungsmeldung	elektro- nisch

^{*)} Auch wenn die ID der Marktlokation bzw. die ID der Tranche bereits vorliegt bzw. vorliegen, kann wegen nicht vollständig ausgeprägter Inbetriebnahmeprozesse keine automatisierte Anmeldung erfolgen.

13. Wird in eine EEG-Marktlokation eine zusätzliche Technische Ressource integriert, bleibt insbesondere die aktuelle Tranchenaufteilung und Zuordnung zum LF bzw. zu den LF der einzelnen Tranchen der Marktlokation sowie der Veräußerungsform der Marktlokation unverändert. Erfolgt aktuell eine anteilige Zuordnung zur EEG-Vergütung nach § 37 EEG 2014 bzw. nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2017, so kann die bisherige Aufteilung nur aufrechterhalten werden, wenn für die zusätzliche Technische Ressource keine Pflicht zur Direktvermarktung besteht. Besteht für die zusätzliche Technische Ressource eine Pflicht zur Direktvermarktung, so entsteht für alle Tranchen der Marktlokation die verpflichtende Direktvermarktung.

Als Ausnahme hierzu ist für eine Bildung von Tranchen ausschließlich bei Mischparks mit verpflichtender Direktvermarktung der jeweilige Aufteilungsfaktor auf Basis der Referenzenträge/installierte Leistung in Bezug auf die Marktlokation der technischen Ressourcen zur Direktvermarktung zulässig. Eine weitere Aufteilung der so erzeugten Tranchen ist nicht zulässig.

14. Im Fall der Stilllegung einer Marktlokation stimmen sich die betroffenen Marktpartner hinsichtlich der Beendigung der Zuordnung zum LF und BK ab. Im Anschluss an die Klärung informiert der NB alle betroffenen LF im Rahmen der elektronischen Marktkommunikation über die Beendigung der Zuordnung.

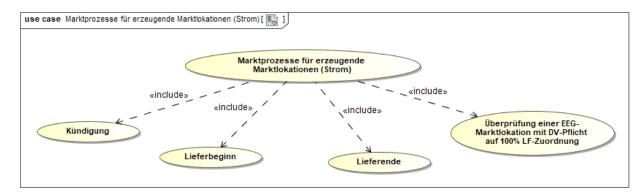
Rahmenbedingungen zur Identifizierung:

Für den Austausch von marktlokationsbezogenen Daten ist die Identifizierung der Marktlokation zur fristgerechten und automatischen Abwicklung der Prozesse notwendig. Die nachfolgenden Regelungen gelten für alle durchzuführenden Identifizierungen zwischen NB und LF sowie zwischen den LF untereinander:

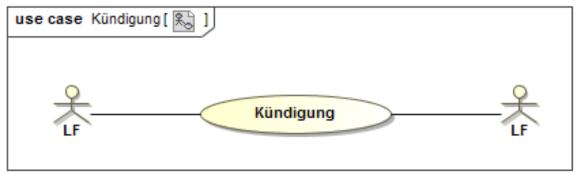
- 1. Eine Marktlokation oder eine bestehende Tranche einer Marktlokation ist durch den Anfragenden immer anhand der jeweiligen ID eindeutig zu benennen, d. h. für die erstmalige Anmeldung der Marktlokation ist immer die vom NB für die Marktlokation vergebene ID zu verwenden.
- Der Angefragte ist verpflichtet, unverzüglich zu prüfen, ob sich die Marktlokation anhand der vom Anfragenden mitgeteilten ID eindeutig identifizieren lässt. Konnte der Angefragte die Marktlokation nicht identifizieren, so hat er dies dem Anfragenden unverzüglich mitzuteilen.
- 3. Sobald die Marktlokation bzw. Tranche einer Marktlokation einmal identifiziert ist, müssen alle weiteren Mitteilungen die vom NB bestätigte ID-Nummer beinhalten.

Für den Datenaustausch, Datenformate und Nachrichtentypen siehe entsprechendes Kapitel in dem Dokument "Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität" (GPKE).

4. Marktprozesse für erzeugende Marktlokationen (Strom)



4.1 Use-Case Kündigung



4.1.1 UC: Kündigung

Use-Case-Name	Kündigung
Prozessziel	Der zwischen EZ und LFA abgeschlossene Stromeinspeisevertrag für die genannte Marktlokation ist gekündigt oder der zwischen EZ und LFA abgeschlossene Stromeinspeisevertrag für die genannte Tranche ist gekündigt.
Use-Case-Beschreibung	Der LFN kündigt im Auftrag des EZ den zwischen LFA und EZ für die genannte Marktlokation oder die genannte Tranche bestehenden Stromeinspeisevertrag. Dabei ist der LFN verpflichten in der Kündigung die Malo-ID der Marktlokation bzw. die MaLo-ID der Tranche anzugeben. Fehlt in der Kündigung die MaLo-ID, ist der LFA berechtigt die Kündigung wegen dieses Verfahrensverstoßes abzulehnen.
	In der Kündigung kann ein beliebiges in der Zukunft liegendes Kündigungsdatum (auch untermonatlich) angegeben werden. Das Kündigungsdatum kann sich uf einen fixen Zeitpunkt oder uf einen nächstmöglichen Zeitpunkt

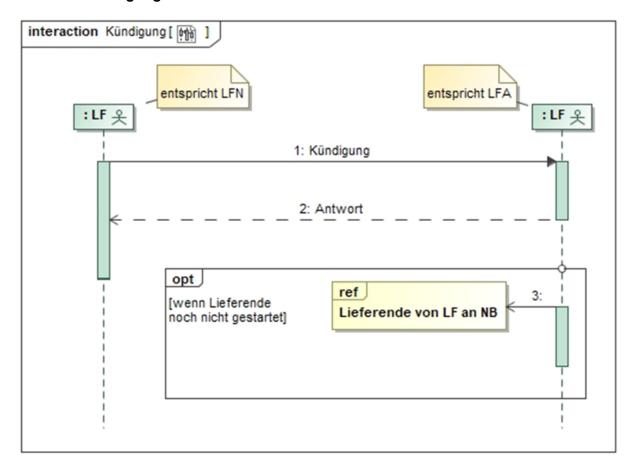
	beziehen.
	Der LFA prüft die Kündigung und teilt dem LFN das Ergebnis mit. Dabei sind folgende Regeln einzuhalten:
	 Hat der LFN auf ein fixes Datum gekündigt und wird die- ses vom LFA nicht bestätigt, so teilt der LFA das nächst- mögliche Kündigungsdatum und die Kündigungsfrist mit.
	 Hat der LFN auf das n\u00e4chstm\u00f6gliche Datum gek\u00fcndigt, so best\u00e4tigt der LFA die K\u00fcndigung unter Angabe dieses Da- tums.
	 Liegt dem LFA bereits eine wirksame Kündigung vor (durch einen LFN oder den EZ) sind die entsprechenden Konstellationen im Kapitel 4.1.3 "Antwort LFA bei Kündigung eines bereits wirksam gekündigten Vertrages" beschrieben.
Rollen	• LF
Vorbedingung	LFN besitzt die Vollmacht des EZ in dessen Namen die Kündigung vornehmen zu dürfen.
Nachbedingung im Erfolgsfall	 Bestätigung der Kündigung: Der LFA ist verpflichtet, unmittel- bar mit Bestätigung der Kündigung gegenüber dem LFN auch den UseCase "Lieferende von LF an NB" gegenüber dem NB anzustoßen, sofern der Einspeisevertrag zum Monatsende endet.
	Ablehnung der Kündigung: Der Einspeisevertrag ist nicht ge- kündigt. Der LFN kann den Strom der Marktlokation / Tran- che nicht aufnehmen.
Nachbedingung im Fehlerfall	Der Einspeisevertrag ist nicht gekündigt. Der LFN kann den Strom der Marktlokation / Tranche nicht aufnehmen.
Fehlerfälle	
Weitere Anforderungen	Ungeachtet der jederzeit bestehenden Möglichkeit des EZ, seinen Einspeisevertrag schriftlich zu kündigen, darf der LFA eine nach diesem UseCase gemeldete Kündigung nicht allein unter Berufung auf die fehlende Einhaltung einer vertraglich vereinbarten Form zurückweisen. In diesem Fall hat er eine Kündigung auch in elektronischer Form unter Anwendung dieses UseCase entgegenzunehmen und zu bearbeiten.
	 Im Sinne eines reibungslosen Wechselprozesses und zur Vermeidung von späteren Klärungsfällen empfiehlt es sich,

den UseCase Kündigung generell einem UseCase Lieferbeginn vorzuschalten.

Hinweis:

- Der UseCase behandelt nicht den Fall, dass der EZ selbst gegenüber dem LFA den Stromeinspeisevertrag für die Marktlokation oder Tranche kündigt.
- Wenn der EZ vorab selbst den Einspeisevertrag zum Monatsende kündigt, ist der UseCase "Lieferende von LF an NB" vom LFA gegenüber dem NB unmittelbar mit Verfassen der Bestätigung an den EZ anzustoßen.

4.1.2 SD: Kündigung



Nr.:	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Kündigung		
2	Antwort	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Kündigung.	Falls der LFA die Kündigung des LFN ablehnt, teilt er den Grund oder die Gründe für die Ablehnung mit. Falls der LFA die Kündigung gegenüber dem LFN bestätigt, kann es sich um eine Bestätigung handeln, die a) ohne inhaltliche Änderung erteilt wird oder b) die mit Abänderungen erteilt wird.
3	ref Lieferende von LF an NB		

4.1.3 Antwort LFA bei Kündigung eines bereits wirksam gekündigten Vertrages

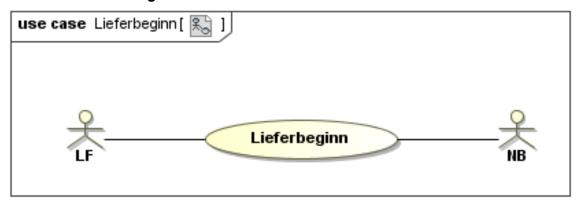
Prozesssituation:

Kündigung wurde bereits ausgesprochen (z. B. unmittelbar durch den EZ), Einspeisevertrag endet dementsprechend zum Tag X (nachfolgend als "Vertragsende" bezeichnet).

Kündigung durch LFN	Antwort LFA	Erläuterung
auf denselben Termin	Bestätigung der Kündigung	
auf einen fixen Termin, der frü- her als das Ver- tragsende liegt	Fall 1: Vertragssituation lässt eine noch frühere Kündigung zu → Kündigungsbestätigung für neuen (früheren) Kündigungstermin an LFN	Sollte der LFA für das bereits wirksam gekündigte Vertragsverhältnis aufgrund der Vertragslage ein noch früheres Vertragsende akzeptieren, so teilt er dies als Kündigungsbestätigung für diesen früheren Kündigungstermin mit.
	Fall 2: Vertragssituation lässt keine frühere Kündigung zu	Wenn der LFA das noch frühere Vertragsende nicht akzeptiert, weist er darauf hin, dass das Vertragsver-

	→ Kündigungsablehnung an LFN, Hinweis auf Kündigungstermin aus der früheren wirksamen Kündigung	hältnis bereits zuvor wirk- sam gekündigt wurde und benennt das maßgebliche Vertragsende-Datum.
auf einen fixen Termin, der spä- ter als das Ver- tragsende liegt	→Ablehnung der Kündigung, Hinweis auf Kündigungstermin aus der früheren wirksamen Kündigung	Ein bereits wirksam gekündigtes Vertragsverhältnis kann nicht – auch nicht bei Zustimmung des LFA – durch eine schlichte Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wieder verlängert werden.
auf den nächstmöglichen Kündigungster- min	Fall 1: Vertragssituation lässt eine noch frühere Kündigung zu →Kündigungsbestätigung für neuen (früheren) Kündigungstermin an LFN	Sollte der LFA für das bereits wirksam gekündigte Vertragsverhältnis aufgrund der Vertragslage ein noch früheres Vertragsende akzeptieren, so teilt er dies als Kündigungsbestätigung für diesen früheren Kündigungstermin mit.
	Fall 2: Vertragssituation lässt keine frühere Kündigung zu → Kündigungsablehnung an LFN, Hinweis auf Kündigungstermin aus der früheren wirksamen Kündigung.	Wenn der LFA das noch frühere Vertragsende nicht akzeptiert, weist er darauf hin, dass das Vertragsverhältnis bereits zuvor wirksam gekündigt wurde und benennt das maßgebliche Vertragsende-Datum.

4.2 Use-Case: Lieferbeginn



4.2.1 UC: Lieferbeginn

Use-Case-Name	Lieferbeginn
Prozessziel	Die Marktlokation bzw. die Tranche einer Marktlokation ist dem LFN und dem vom LFN gemeldeten BK zugeordnet.
Use-Case-Beschreibung	Dieser Prozess beschreibt die Zuordnung einer Marktlokation bzw. einer Tranche einer Marktlokation zu einem LF und dem vom LF gemeldeten BK.
	Dabei werden drei Geschäftsvorfälle betrachtet:
	Geschäftsvorfall 1: Vollständiger (100%iger) Wechselvorgang der Marktlokation zu einem LF
	Die Anmeldung einer Marktlokation erfolgt mit der ID der Marktlokation und Angabe eines Prozentsatzes von 100 %.
	Geschäftsvorfall 2: Vollständiger (100%iger) Wechselvorgang einer bestehenden Tranche einer Marktlokation zu einem LF
	Die Anmeldung einer Tranche einer Marktlokation erfolgt mit der ID der Tranche. Die Anmeldebestätigung enthält die ID der Tranche der Marktlokation.
	Dieser Geschäftsvorfall ist bei einem direkten Übergang, d. h. lückenlosem Zuordnungsbeginn und -ende und unter Beibehaltung der Tranche einer Marktlokation, anzuwenden.

	Geschäftsvorfall 3: Anteiliger Wechselvorgang unter Bildung neuer Tranchen einer Marktlokation (zu einem LF ggf. mit Wechsel der Veräußerungsform) Die Anmeldung erfolgt mit der ID der Marktlokation und einem Prozentsatz < 100 %. Die ID der Tranche der Marktlokation wird dem LF im Rahmen der Anmeldebestätigung mitgeteilt.		
	Eine Änderung der dem LF zugeordneten Tranchengröße ist wie die Neuanmeldung einer Tranche der Marktlokation mit diesem Prozess zu melden.		
	Für alle drei Geschäftsvorfälle gilt:		
	Die Wechselfristen für EEG-Marktlokationen und Tranchen von EEG-Markt-lokationen sind in der nachstehenden Tabelle "Fristen für den Lieferbeginn bei EEG-Marktlokationen" dargestellt. Für alle anderen Marktlokationen gilt: Das Anmeldedatum darf nur ein Monatserster sein und das Eingangsdatum muss mindestens einen Monat vor dem Anmeldedatum liegen.		
Rollen	LF NB		
Vorbedingung	 Dem LF liegen alle erforderlichen Vollmachten des/der EZ vor. Eine Zuordnungsvereinbarung zwischen NB und BKV gemäß MaBiS ist abgeschlossen. Der elektronische Versand der Zuordnungsermächtigung vom BKV an NB für den vom LF genutzten BK gemäß MaBiS ist erfolgt. 		
Nachbedingung im Erfolgsfall	 Korrekte und lückenlose LF- und BK-Zuordnung für die angesprochene Marktlokation bzw. Tranche einer Marktlokation. Evtl. ist die Aktivierung von MaBiS-Zählpunkten für die Übermittlung von Summenzeitreihen nach MaBiS erforderlich. Sofern die Marktlokation gesperrt ist, führt der NB den Use-Case "Wiederherstellung der Anschlussnutzung bei Lieferbeginn" aus. Der NB versendet die Berechnungsformel an den LFN. 		
Nachbedingung im Fehlerfall			
Fehlerfälle	 Fristüberschreitung Anteilige Anmeldungen von Nicht-EEG-Marktlokationen (manuelle Bearbeitung) Anteilige Anmeldung (< 100 %) mit Angabe einer ID einer Tranche einer Marktlokation 		

Weitere Anforderungen

Ist bei einer Marktlokation nach Ablauf des letzten Termins für mögliche Anmeldungen auf das jeweilige Lieferbeginndatum weniger als 100 % der Einspeisemenge der DV zugeordnet, muss bezüglich des Prozessablaufs eine Unterscheidung nach Marktlokation mit DV-Pflicht und ohne DV-Pflicht sowie nach Erzeugungstechnologie getroffen werden:

- EEG-/KWKG-Marktlokation ohne DV-Pflicht: Zuordnung der Restmenge zum EEG-BK bzw. KWK-BK des NB
- KWKG-Marktlokation mit DV-Pflicht: Manuelle Klärung zwischen NB und EZ über Zuordnung der an 100% fehlenden Tranche bzw. der gesamten Marktlokation

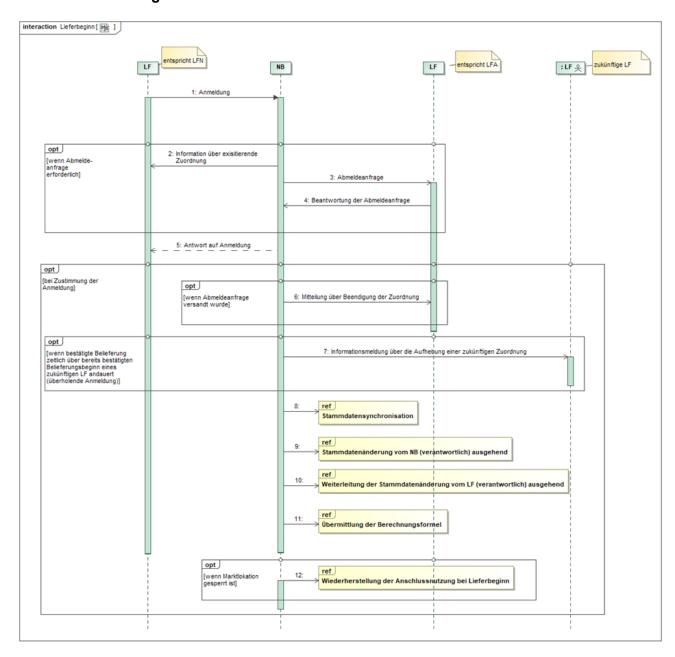
Das Anmeldedatum darf nur in der Zukunft liegen.

Tabelle: Fristen für den Lieferbeginn bei EEG-Marktlokationen:

Ge- schäfts- vorfall	Bestehende Ver- äußerungsform (am Tag vor dem Anmeldedatum)	angemeldete Ver- äußerungsform	Anmeldedatum und Frist
1 und 2	Direktvermarktung mit Marktprämie	Direktvermarktung mit Marktprämie	Das Anmeldedatum darf zum ersten Kalendertag eines Monats oder unter- monatig sein. Das Eingangsdatum muss mindestens 10 WT vor dem Anmeldedatum liegen.
1 und 2	sonstige Direktver- marktung	sonstige Direktver- marktung	Das Anmeldedatum darf zum ersten Kalendertag eines Monats oder unter- monatig sein. Das Eingangsdatum muss mindestens 10 WT vor dem Anmeldedatum liegen.
1 und 2	Direktvermarktung mit Marktprämie	sonstige Direktver- marktung	Das Anmeldedatum darf nur ein Mo- natserster sein. Das Eingangsdatum muss mindestens 1 Monat vor dem Anmeldedatum lie- gen.
1 und 2	sonstige Direktver- marktung	Direktvermarktung mit Marktprämie	Das Anmeldedatum darf nur ein Mo- natserster sein. Das Eingangsdatum muss mindestens 1 Monat vor dem Anmeldedatum lie- gen.
1 und 2	Einspeisevergütung nach § 37 EEG 2014 bzw. uneingeschränkte Einspeise-vergütung nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2017	Direktvermarktung mit Marktprämie o- der sonstige Direkt- vermarktung	Das Anmeldedatum darf nur ein Mo- natserster sein. Das Eingangsdatum muss mindestens 1 Monat vor dem Anmeldedatum lie- gen.

1	Einspeisevergütung nach § 38 EEG 2014 (100 %) bzw. Ausfallvergütung nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2017 (100 %)	Direktvermarktung mit Marktprämie o- der sonstige Direkt- vermarktung	Das Anmeldedatum darf nur ein Mo- natserster sein. Das Eingangsdatum muss spätestens der 5. WT vor dem Anmeldedatum sein.
3	Einspeisevergütung nach § 37 EEG 2014 bzw. nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2017, sonstige oder geförderte Direktvermarktung (ggf. aufgeteilt auf Tranchen)	Direktvermarktung mit Marktprämie o- der sonstige Direkt- vermarktung (Tran- chengröße < 100 %)	Das Anmeldedatum darf nur ein Mo- natserster sein. Das Eingangsdatum muss mindestens 1 Monat vor dem Anmeldedatum lie- gen.
3	Einspeisevergütung nach § 38 EEG 2014 (100 %) bzw. Ausfallvergütung nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2017 (100 %)	Direktvermarktung mit Marktprämie o- der sonstige Direkt- vermarktung (Tran- chengröße < 100 %)	Das Anmeldedatum darf nur ein Mo- natserster sein. Das Eingangsdatum muss spätestens der 5. WT vor dem Anmeldedatum sein.

4.2.2 SD: Lieferbeginn



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Anmeldung	Unverzüglich, jedoch für EEG- Marktlokationen unter Einhaltung der in obiger Tabelle "Fristen für den Lieferbeginn bei EEG- Marktlokationen" genannten Fristen bzw. bei allen anderen Marktlokationen 1 Monat vor Anmeldedatum (zum Monatswechsel).	Der LFN meldet beim NB die Marktlokation bzw. die Tranche einer Marktlokation anlässlich eines LF-Wechsels an. Der NB prüft die Anmeldung in drei Schritten, die exakten Details, wie z. B die Reihenfolge, ist im entsprechenden Entscheidungsbaum-Diagramm festgelegt: 1. Prüfung, ob die Vorlauffrist (siehe Spalte "Frist") vor dem gewünschten Lieferbeginn eingehalten ist und ob alle sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind. Wenn nein, unverzüglich weiter mit Schritt 5 (und die Anmeldung wird abgelehnt). 2. Prüfung, ob die angemeldete ID am Vortag des Anmeldedatums der Veräußerungsform "Einspeisevergütung nach § 38 EEG 2014" bzw. "Ausfallvergütung nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2017" zugeordnet ist. → Wenn ja, unverzüglich weiter mit Schritt 5 (und die Anmeldung wird bestätigt). 3. Prüfung auf Notwendigkeit einer Abmeldeanfrage Geschäftsvorfall 1 und 2: Prüfung auf korrespondierende Abmeldung des LFA → Wenn korrespondierende Abmeldung des LFA → Wenn korrespondierende Abmeldung des LFA vorhanden, unverzüglich weiter mit Schritt 5 (und die Anmeldung wird bestätigt). → Wenn korrespondierende Abmeldung des LFA nicht vorhanden, unverzüglich weiter mit Schritt 2. Geschäftsvorfall 3: Prüfung ob die Summe aller Tranchen der Marktlokation ab dem Anmeldedatum in der DV >100 %.

			 → Wenn ja, unverzüglich weiter mit Schritt 2. → Wenn nein, unverzüglich weiter mit Schritt 5 (und die Anmeldung wird bestätigt).
2	Information über existierende Zuordnung	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 4. WT nach Eingang der An- meldung.	2a): Im Fall einer 100%-Zuordnung Der NB informiert den LFN darüber, dass zum gewünschten Anmeldedatum noch ein LF (LFA) der Marktlokation zugeordnet ist und deshalb eine Abmeldeanfrage an den LFA gestellt wird. Hierbei teilt der NB dem LFN insbesondere die Identität des LFA mit. 2b): Im Fall einer anteiligen Zuordnung: Der NB informiert den LFN darüber, dass zum gewünschten Anmeldedatum noch LF (LFA) der Marktlokation zugeordnet sind, mit bereits zugeordneten Tranchen, die nicht zu der vom LFN übermittelten Aufteilung (d. h. der von ihm gewünschten Tranche) passen. Hierbei teilt der NB dem LFN insbesondere die Identitäten aller der Marktlokation zugeordneten LFA und deren Tranchengrößen mit.
3	Abmeldeanfrage	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 4. WT nach Eingang der An- meldung.	Der NB übersendet dem LFA (im Fall von 2a) bzw. allen LFA (im Fall von 2b) eine Mitteilung über die vom LFN zum Anmeldedatum angemeldete Einspeisung, verbunden mit der Anfrage, ob der/die LFA die Einspeisung abmeldet/n. Dies gilt auch für den Fall, dass der LFN potentiell personenidentisch mit LFA ist.
4	Beantwortung der Ab- meldeanfrage	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Ab- meldeanfrage.	Entsprechend der Vertragslage zwischen LFA und Erzeuger sind folgende Reaktionen des LFA möglich: a) Der LFA bestätigt wie gewünscht die Abmeldeanfrage zum Tag vor

				dana Armadalatama i da d
			,	dem Anmeldetermin oder antwortet nicht. Eine fehlende Antwort ist einer Zustimmung gleichzusetzen. Der LFA widerspricht der Abmeldeanfrage. Hierbei übermittelt der LFA eine Begründung für den Widerspruch.
			Als Erg	gebnis sind folgende Situationen ar:
			·	Durch Bestätigung der Abmelde- anfrage durch mindestens einen LFA wird ein prozentualer Anteil frei, der gleich oder größer als der vom LFN angemeldete Anteil ist. Durch die Ablehnung der Abmel- deanfrage durch mindestens einen LFA wird kein ausreichend großer prozentualer Anteil frei.
5	Antwort auf Anmel- dung	Im Fall von Abmelde- anfrage(n) spätestens	Im Fall	der Bestätigung:
	uung	bis zum Ablauf des 8. WT, sonst spätestens bis zum Ablauf des 4. WT nach Eingang der Anmeldung.	• Im Fall	Bestätigung der Anmeldung durch den NB gegenüber dem LFN zum Anmeldedatum. Die für die weiteren Prozesse notwendigen Stammdaten werden übermittelt. In der Anmeldebestätigung teilt der NB dem LFN insbesondere die Identität des derzeitigen MSB der Messlokation(en) mit. Handelt es sich um eine Anmeldung gemäß Geschäftsvorfall 3 für eine EEG-Marktlokation mit DV-Pflicht, für welche die Summe aller DV-Tranchen der Marktlokation zum Anmeldedatum < 100% ist: Weiter mit dem Use-Case "Überprüfung einer EEG-Marktlokation mit DV-Pflicht auf 100% LF-Zuordnung. In allen anderen Fällen: Prozessende
			ım Fall	der Ablehnung:

			 Der NB lehnt die Anmeldung des LFN ab. Hierbei übermittelt er eine Begründung für die Ablehnung. Resultiert die Ablehnung aus der Ablehnung der vorangegangenen Abmeldeanfrage(n) beim/bei den LFA, so teilt der NB die vom/von den LFA mitgegebene Begründung mit. Prozessende
6	Mitteilung über Beendigung der Zuordnung	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 8. WT nach Eingang der An- meldung.	Der NB informiert den LFA darüber, dass die Zuordnung der Marktlokation bzw. der Tranche der Marktlokation zum dazugehörigen BK beendet wird. Hierbei teilt er das Bilanzierungsende mit. Zusätzlich wird das bereits aus Prozessschritt 4 "Beantwortung der Abmeldeanfrage" vereinbarte Abmeldedatum übermittelt.
7	Informationsmeldung über die Aufhebung einer zukünftigen Zu- ordnung	Am selben Tag wie Prozessschritt 5, wenn die Anmeldung bestätigt wurde.	Der NB informiert alle LF mit Lieferbeginnterminen nach dem bestätigten Lieferbeginn darüber, dass ihre Anmeldebestätigung durch die nun bestätigte Anmeldebestätigung gegenstandslos geworden ist.
8	ref Stammdatensyn- chronisation		Hinweis: Die Stammdatensynchronisation wird nur gegenüber dem LFN durchgeführt.
9	ref Stammdatenände- rung vom NB (verant- wortlich) ausgehend		Dieses Kapitel befindet sich in der GPKE.
10	ref Weiterleitung der Stammdatenände- rung vom LF (verant- wortlich) ausgehend	Zeitgleich mit Schritt 8.	Dieses Kapitel befindet sich in der GPKE. Diese Stammdatenänderung ist anzuwenden, um z. B. die Änderung des BK mitzuteilen, auch in den Fällen, dass die Marktlokation oder Tranche dem NB zugeordnet wird, da die Verantwortung über den BK der Rolle LF zugeordnet ist.

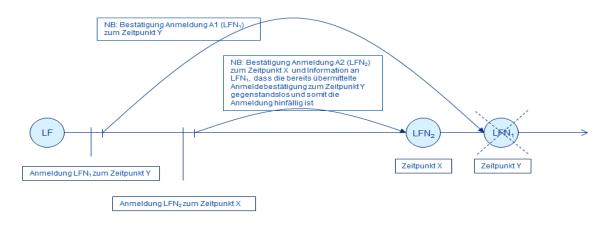
11	ref Übermittlung der Berechnungsformel	 Der NB übermittelt dem LFN die Berechnungsformel der Marktlokation.
12	ref Wiederherstellung der Anschlussnut- zung bei Lieferbeginn	

4.2.3 Konfliktszenarien bei Lieferbeginn

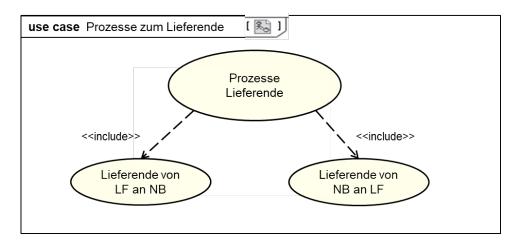
Eingang einer weiteren Anmeldung von LFN₂ für einen Lieferbeginntermin, der zeitlich vor dem Lieferbeginntermin der ersten (bereits durch den NB bestätigten) Anmeldung von LFN₁ liegt.

Im Rahmen der durch den NB durchzuführenden Prüfung, ob eine Abmeldeanfrage erforderlich ist, prüft der NB allein darauf, ob und welchem LFA die betreffende Marktlokation zum Zeitpunkt des vom LFN₂ begehrten Lieferbeginns nach aktueller Datenlage zugewiesen ist bzw. zugewiesen sein wird. Der betroffene LFA wird erforderlichenfalls vom NB mit einer Abmeldeanfrage kontaktiert. Für die Entscheidung über den Erfolg der betreffenden Anmeldung spielt es dagegen grundsätzlich keine Rolle, ob zu einem zeitlich nach dem Anmeldedatum liegenden Zeitpunkt bereits eine bestätigte Anmeldung eines LF vorliegt. Wird die Anmeldung eines LFN₂ zu einem zukünftigen Zeitpunkt X bestätigt, so führt dies dazu, dass eventuell bereits bestätigte Lieferanmeldungen gegenüber LF zu einem später als X liegenden Zeitpunkt gegenstandslos werden. Der NB informiert zeitgleich mit der Bestätigung gegenüber dem anmeldenden LFN₂ für den Lieferbeginntermin X alle LF mit Lieferbeginnterminen später X darüber, dass ihre Anmeldebestätigung durch die nun bestätigte Anmeldebestätigung gegenstandslos geworden ist.

Liegt der Zeitpunkt der bereits bestätigten Lieferanmeldung dagegen zeitlich vor oder gleich X, so kommt es regulär zu einer Abmeldeanfrage im Rahmen des Use-Cases "Lieferbeginn".



4.3 Prozesse zum Lieferende



Der Use-Case "Lieferende von LF an NB" beschreibt die Abmeldung einer Marktlokation bzw. einer Tranche einer Marktlokation durch den LFA. Die folgenden Fälle werden beschrieben:

- Vollständige Abmeldung einer Marktlokation
- Abmeldung der Tranche einer Marktlokation
- Abmeldung der Tranche einer EEG-Marktlokation; hierbei ist zwischen einer EEG-Marktlokation mit DV-Pflicht und einer EEG-Marktlokation ohne DV-Pflicht zu unterscheiden.

Die Frist für den Use-Case "Lieferende von LF an NB" lautet: Unverzüglich, jedoch spätestens 1 Monat vor gewünschtem Lieferende. Dabei gilt, dass das Abmeldedatum ein Monatsletzter sein muss.

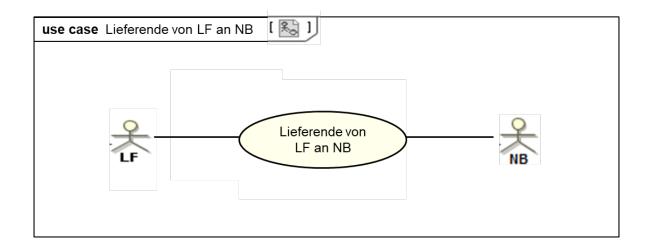
Ein Wechsel des LF ist zwar laut EEG 2014 und EEG 2017 in kürzerer Frist möglich, dies kann jedoch nicht im Use-Case "Lieferende von LF an NB" abgebildet werden, da über diesen Prozess nicht die Information übermittelt werden kann, in welcher Veräußerungsform die Anlage weiter betrieben wird.

Die Fälle

- Untermonatiger Wechsel eines LF sowie
- Wechsel ohne Monatsfrist zum Monatsersten, bei denen der Zeitraum zwischen Eingangsdatum und Abmeldedatum bereits geringer ist als die Frist für den Use-Case "Lieferende von LF an NB",

sind bei gleichbleibender Veräußerungsform möglich; sie sind somit immer über den Use-Case "Lieferbeginn" anzustoßen.

4.4 Use-Case: Lieferende von LF an NB

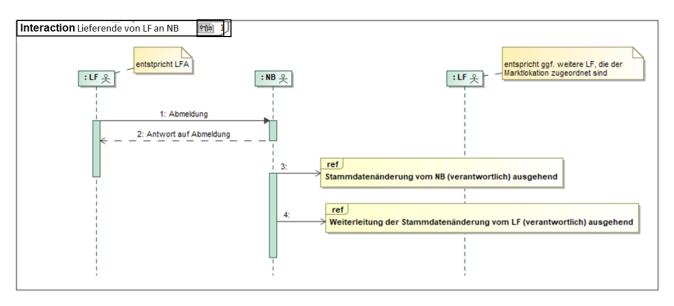


4.4.1 UC: Lieferende von LF an NB

Use-Case-Name	Lieferende von LF an NB	
Prozessziel	Der LFA hat beim zuständigen NB die Zuordnung zu der betroffenen Marktlokation bzw. zu der Tranche der Marktlokation und den entsprechenden BK beendet.	
Use-Case-Beschreibung	Ein LFA meldet beim NB eine Marktlokation bzw. eine Tranche einer Marktlokation mit Hilfe der zugeordneten ID von der Zuordnung zum LF und zu dem entsprechenden BK ab. Betrifft die Abmeldung eine Tranche einer EEG-Marktlokation mit DV-Pflicht und wird die Tranche der Marktlokation nicht vollständig durch einen aktiven oder einen LFN übernommen, so führt dies dazu, dass auch die übrigen Tranchen dieser Marktlokation dem EEG-BK des NB zugeordnet werden (Information über Aufhebung der Zuordnung aufgrund des Verbots der anteiligen Zuordnung zu	
Rollen	§ 38 EEG 2014 bzw. zu § 21 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2017). • LF	
	• NB	
Vorbedingung	Die Marktlokation bzw. die Tranche der Marktlokation ist dem LFA und dem entsprechenden BK zugeordnet.	
Nachbedingung im Er- folgsfall	Die Marktlokation ist in Summe zu 100 % einem oder bei einer Aufteilung in Tranchen mehreren BK zugeordnet.	

Fehlerfall		
Fehlerfälle • A	Abmeldung des LF wurde abgelehnt.	
Markit Geht che d der bener frekorres	Der LF bleibt der Marktlokation zugeordnet. Abmeldung des LF wurde abgelehnt. Die Abmeldung einer Marktlokation bzw. einer Tranche einer Marktlokation erfolgt mit der vom NB vergebenen ID. Geht bei einer EEG-Marktlokation oder bei einer zugehörigen Tranche der EEG-Marktlokation oder bei einer KWKG-Marktlokation oder bei einer zugehörigen Tranche der KWKG-Marktlokation zu einer fristgerechten Abmeldung (1 Monat zum Monatswechsel) keine korrespondierende Anmeldung ein, dann ist wie folgt vorzugehen: Bei Abmeldung einer EEG-Marktlokation ohne DV-Pflicht oder einer Tranche einer solchen Marktlokation ohne korrespondierende Anmeldung wird diese Marktlokation oder die betreffende Tranche einer EEG-BK des NB zugeordnet. Bei Abmeldung einer EEG-Marktlokation mit DV-Pflicht oder einer Tranche einer solchen Marktlokation ohne korrespondierende Anmeldung wird die gesamte Marktlokation dem EEG-BK des NB zugeordnet. Bei Abmeldung einer KWKG-Marktlokation ohne DV-Pflicht oder einer Tranche einer solchen Marktlokation ohne korrespondierende Anmeldung wird diese Marktlokation oder die betreffende Tranche in den KWK-BK des NB überführt. Bei Abmeldung einer KWKG-Marktlokation mit DV-Pflicht oder einer Tranche einer solchen Marktlokation ohne korrespondierende Anmeldung ist eine manuelle Klärung zwischen NB und EZ über die Zuordnung der abgemeldeten Marktlokation bzw. Tranche notwendig. (Hinweis: eine Pflicht des NB zur kaufmännischen Abnahme des Stroms besteht für KWKG-Marktlokationen mit DV-Pflicht nicht). Das Abmeldedatum darf nur in der Zukunft liegen.	

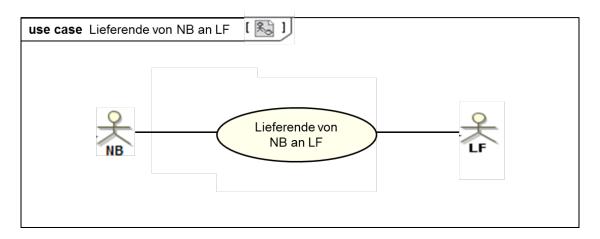
4.4.2 SD: Lieferende von LF an NB



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Abmeldung	Unverzüglich, jedoch spätestens 1 Monat vor gewünschtem Lieferende; Abmeldedatum kann ausschließlich ein Monatsletzter sein.	Der LFA meldet die Marktlokation bzw. die Tranche einer Marktlokation anlässlich eines LF-Wechsels ab.
2	Antwort auf Ab- meldung	Unverzüglich, jedoch spä- testens bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Abmeldung.	Der NB bestätigt die Abmeldung zum Abmeldedatum oder sendet eine Ableh- nung der Abmeldung, wobei er den Grund für die Ablehnung angibt.
3	ref Stammda- tenänderung vom NB (ver- antwortlich) ausgehend		Dieses Kapitel befindet sich in der GPKE.
4	ref Weiterlei- tung der Stammdatenän- derung vom LF (verantwortlich) ausgehend	Zeitgleich mit Schritt 3.	Dieses Kapitel befindet sich in der GPKE. Diese Stammdatenänderung ist anzuwenden, um z. B. die Änderung des BK mitzuteilen.

	Dies gilt auch in Fällen, in denen die
	Marktlokation oder Tranche dem NB zu-
	geordnet wird und der NB damit die
	Rolle des LF einnimmt.

4.5 Use-Case: Lieferende vom NB an LF

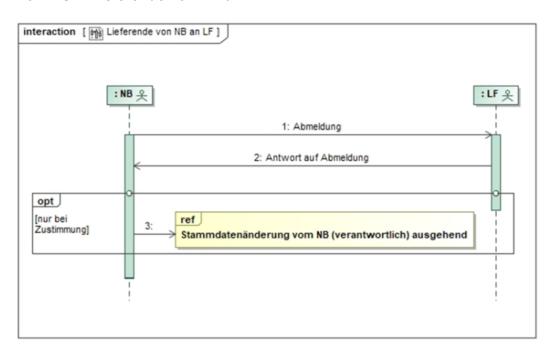


4.5.1 UC: Lieferende von NB an LF

Use-Case-Name	Lieferende von NB an LF	
Prozessziel	Der LF ist der Marktlokation nicht mehr zugeordnet.	
Use-Case- Beschreibung	Der NB meldet beim LF die Marktlokation zum Abmeldedatum ab.	
Rollen	• LF • NB	
Vorbedingung	 Der LF ist der Marktlokation zugeordnet Auslöser: Stilllegung der Marktlokation Der Use-Case "Deaktivierung einer Zuordnungsermächtigung des BKV beim NB" wurde durchgeführt und für die betroffene Marktlokation liegt für den Zeitraum, der sich unmittelbar an die Deaktivierung anschließt, keine Zuordnung zu einem BK vor, für den eine aktive Zuordnungsermächtigung vorhanden ist. 	

Use-Case-Name	Lieferende von NB an LF
Nachbedingung im Erfolgsfall	Der NB verteilt die geänderten Stammdaten an der Marktlokation an die Berechtigten.
	Der NB beendet die Zuordnung des LF zur Marktlokation zum Abmeldedatum.
Nachbedingung im Fehlerfall	Der LF bleibt der Marktlokation zugeordnet.
Fehlerfälle	Abmeldung des NB wurde abgelehnt.
Weitere Anforderungen	

4.5.2 SD: Lieferende von NB an LF



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Abmeldung	Bei Abmeldung wegen Stilllegung einer Marktlo- kation gilt: Unverzüglich nach Vorliegen des Ab- meldegrundes wegen Stilllegung.	Bei Abmeldung wegen Stilllegung einer Marktlokation gilt: Die Abmeldung ist auch an zukünftige LF mitzuteilen.

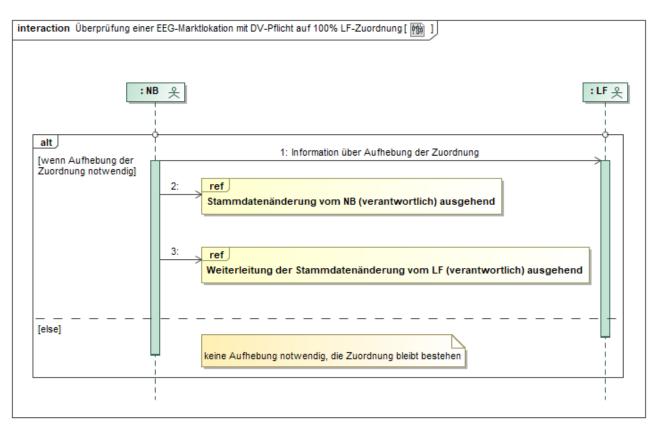
Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
		Bei Abmeldung wegen Deaktivierung der Zuord- nungsermächtigung gilt: Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ab- lauf des 1. WT nach Ein- gang der Deaktivierungs- meldung, jedoch, wenn die Deaktivierung ihre Gültigkeit weiter als ei- nen Monat in die Zukunft hat, frühestens in dem Monat, in dem die Zuord- nungsermächtigung en- det, jedoch spätestens am 5. WT des Monats, in dem die Zuordnungser- mächtigung endet.	
2	Antwort auf Abmeldung	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ab- lauf des 3. WT nach Ein- gang der Abmeldung.	Der LF prüft die eingegangene Abmeldung. Der LF bestätigt die Abmeldung zum Abmeldedatum oder sendet eine Ablehnung der Abmeldung. Der Grund der Ablehnung ist anzugeben. Bei Abmeldung wegen Deaktivierung der Zuordnungsermächtigung gilt: Verstreicht die Frist, ohne dass eine Antwort eingeht, gilt dies als Zustimmung. Nach Ablauf der Frist eingehende Antworten sind für den Fortlauf dieses Prozesses unerheblich.
3	ref Stammda- tenänderung vom NB (ver- antwortlich) ausgehend		

4.6 UC: Überprüfung einer EEG-Marktlokation mit DV-Pflicht auf 100% LF-Zuordnung



Use-Case-Name	Überprüfung einer EEG-Marktlokation mit DV-Pflicht auf 100% LF-Zuordnung	
Prozessziel	Die EEG-Marktlokation mit DV-Pflicht ist mit ihren Tranchen für den kommenden Monat zu genau 100% den BK zugeordnet.	
Use-Case-Beschreibung	Der NB prüft die EEG-Marktlokation mit DV-Pflicht nach Ablauf der letztmöglichen Frist zur An- und Abmeldung, ob die Summe der Tranchen genau 100% ergeben. Wenn das Prüfergebnis ungleich 100% ist, erfolgt eine Information über Aufhebung der Zuordnung ggü. den betroffenen LF. Die Energiemenge der Marktlokation wird einem BK des NB zugeordnet.	
Rollen	LF NB	
Vorbedingung	 Für die EEG-Marktlokation besteht eine DV-Pflicht. Die letztmögliche Frist für einen Monatsersten zur An- und Abmeldung ist abgelaufen. 	
Nachbedingung im Er- folgsfall	 100% der Energiemenge der Marktlokation ist in der DV oder Die Marktlokation ist dem NB zugeordnet. Alle berechtigten Marktpartner sind über die Änderung zum nächsten Monatsersten informiert. 	
Nachbedingung im Fehlerfall		
Fehlerfälle		
Weitere Anforderungen		

4.6.1 SD: Überprüfung einer EEG-Marktlokation mit DV-Pflicht auf 100% LF-Zuordnung



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Information über Aufhebung der Zuordnung	Unverzüglich, aber frühestens 9 WT, spätestens 2 WT vor dem An-/Abmeldedatum.	Für eine EEG-Marktlokation mit DV-Pflicht prüft der NB, ob die Summe aller DV-Tranchen der Marktlokation zum An-/Abmeldedatum 100 % ergibt. Wenn die Summe aller Tranchen der EEG-Marktlokation ungleich 100 % ist, dann schickt der NB allen LF eine Information über die Aufhebung der Zuordnung aufgrund des Verbots der anteiligen Zuordnung zu § 38 EEG 2014 bzw. zu § 21 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2017 zum Tag der Lieferanmeldung des LFN bzw. mit Lieferende zum Abmeldedatum des LFA.
2	ref Stammdatenände- rung vom NB (verant- wortlich) ausgehend		Dieses Kapitel befindet sich in der GPKE.

3	ref Weiterleitung der Stammdatenände-	Zeitgleich mit Schritt 2.	Dieses Kapitel befindet sich in der GPKE.
	rung vom LF (verant- wortlich) ausgehend		Diese Stammdatenänderung ist anzuwenden, um z. B. die Änderung des BK mitzuteilen, auch in den Fällen, dass die Marktlokation oder Tranche dem NB zugeordnet wird, da die Verantwortung über den BK der Rolle LF zugeordnet ist.
			, and the second

4.7 Übergreifende Prozesse

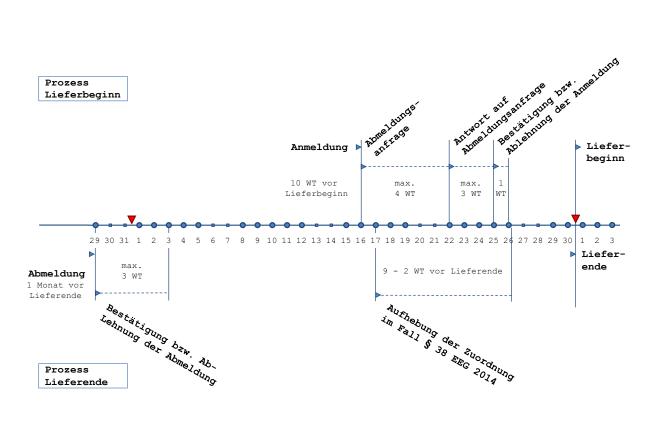
Zusätzlich zu den in diesem Dokument enthaltenen Use-Cases sind die Use-Cases des Kapitels III "Übergreifende Prozesse" der GPKE und Prozesse des Kapitels III "Übergreifende Prozesse" der WiM Strom anzuwenden.

5. Anhang

5.1 Fallbeispiel

Lieferbeginn und Lieferende, inkl. Aufhebung der Zuordnung aufgrund des Verbots der anteiligen Zuordnung zu § 38 EEG 2014 (analoger Ablauf bei neu in Betrieb genommenen EEG-Anlagen aufgrund des Verbots der anteiligen Zuordnung zu § 21 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2017)

Zeitlicher Ablauf der Use-Cases "Lieferbeginn" (über der Zeitleiste) und "Lieferende von LF an NB" (darunter)



- BDEW-Werktag
- kein BDEW-Werktag
- ▼ Monatswechsel